

Satzung für das Regionale Berufsbildungszentrum Flensburg Eckener-Schule AöR (RBZ Eckener-Schule)

Präambel

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Errichtung und Rechtsform

§ 2 Trägerschaft, Sitz

§ 3 Stammkapital

II Aufgaben und Finanzierung

§ 4 Aufgaben der Anstalt

III Organisation des RBZ Eckener-Schule

§ 5 Organe

§ 6 Verwaltungsrat

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 8 Geschäftsführung

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

IV Gremien und Konferenzen des RBZ Eckener-Schule

§ 10 Pädagogische Konferenz

§ 11 Aufgaben der Pädagogischen Konferenz

V Wirtschaftsführung

§ 12 Grundsatz der Wirtschaftsführung

§ 13 Wirtschaftsplan

§ 14 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

§ 15 Gemeinnützigkeit

VI Schlussvorschriften

§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 100 Abs. 1 Satz 1, 103 und 108 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBL. S.-H. S. 39 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2010 (GVOBL. 2010, S. 356) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, S. 57 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GVOBL. 2007, S. 328), wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg am 09.12.2010 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Regionale Berufsbildungszentrum Flensburg - Eckener-Schule - soll als Bildungs- und Serviceunternehmen in Zusammenarbeit mit seinen Partnern die berufliche Bildung in der Region weiter entwickeln und stärken. Es soll sich als dynamische und flexible Organisation verstehen, die offen für weitere interne und externe Bildungspartner ist. Ziel aller Beteiligten muss es sein, den Schülerinnen und Schülern eine optimale berufliche Bildung anzubieten.

Innerhalb des staatlichen Bildungsauftrags soll sich das Regionale Berufsbildungszentrum Flensburg - Eckener-Schule aktiv im Wirtschaftsraum Europa engagieren und die internationale Kommunikation fördern.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen

**Regionales Berufsbildungszentrum Flensburg
- Eckener-Schule - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
(RBZ Eckener-Schule)**

wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 2

Trägerschaft, Sitz

- (1) Träger der Anstalt ist die Stadt Flensburg.
- (2) Die Anstalt führt ein Siegel mit dem Wappen der Stadt Flensburg und der Umschrift RBZ Flensburg - Eckener-Schule. Der Siegelabdruck wird der Satzung als Anlage 1 beigelegt.
- (3) Sitz der Anstalt ist Flensburg.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das RBZ Eckener-Schule wird mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestattet.
- (2) Die Tätigkeit des RBZ Eckener-Schule ist nicht primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mögliche Überschüsse aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit sind unmittelbar dem Zweck des RBZ Eckener-Schule zuzuführen. Mögliche anfallende Unterschüsse sind zunächst aus den gebildeten Gewinnrücklagen zu decken.

II Aufgaben und Finanzierung

§ 4 Aufgaben der Anstalt

- (1) Das RBZ Eckener-Schule erfüllt den staatlichen Bildungsauftrag gem. § 101 SchulG insbesondere durch
 1. die Entwicklung von beruflichen Bildungsangeboten für die Region innerhalb seines Kompetenzbereiches,
 2. Vernetzung von Bildungsressourcen zur effizienten Gestaltung der beruflichen Bildung,
 3. organisatorische und strukturelle Einwirkung auf die beteiligten Partner, um die Zusammenarbeit in diesem Bereich stetig zu verbessern,
 4. Koordination der beruflichen Bildung im Bereich der Stadt Flensburg im Rahmen eines Bildungs- und Serviceunternehmens.

Es kann darüber hinaus in Abstimmung mit dem örtlichen Weiterbildungsverbund eigene Fort- und Weiterbildungsangebote im Rahmen zusätzlich erwirtschafteter eigener Mittel entwickeln und durchführen.

- (2) Grundlage für die Erfüllung der genannten Aufgaben ist das Schulgesetz, auf dessen Grundlage Zielvereinbarungen mit der Schulaufsichtsbehörde geschlossen werden.

III Organisation des RBZ Eckener-Schule

§ 5 Organe

Organe des RBZ Eckener-Schule sind:

1. der Verwaltungsrat und
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. drei stimmberechtigten Ratsmitgliedern, die die Stadt Flensburg als Anstaltsträgerin entsendet,
 2. der oder dem stimmberechtigten Vorsitzenden des für Bildung zuständigen Ausschusses,

3. einer stimmberechtigten Vertretung der Verwaltung, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister benannt wird,
4. je einem nicht stimmberechtigten Mitglied der Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) aus dem Gebiet des Schulträgers,
5. einer oder einem nicht stimmberechtigten Vertreterin oder Vertreter der Schulverwaltung der Stadt Flensburg,
6. zwei nicht stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern, die die pädagogische Konferenz entsendet.

Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Ratsversammlung der Stadt Flensburg angehören, endet mit der Beendigung der Wahlzeit oder ihrem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die von den Sozialpartnern benannt werden, endet mit deren Abberufung, Ausscheiden oder nach einer Amtszeit von 3 Jahren. Eine erneute Benennung ist zulässig.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung sind mindestens folgende Punkte festzulegen:
 1. Einberufung, Ladungsfristen,
 2. Beschlussfähigkeit,
 3. Tagesordnung,
 4. Beschlussfassung,
 5. Sitzungsleitung,
 6. Niederschrift,
 7. Vertretungsregelungen.
- (7) Die Arbeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung kann nach Beschluss des Verwaltungsrates analog zu den Regeln in § 1 Ziff. 4 c der Entschädigungssatzung der Stadt Flensburg in der Fassung vom 01.04.2004 gewährt werden.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung des RBZ° Eckener-Schule.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet gem. § 105 SchulG über:
 1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 2. die Feststellung des Geschäftsberichtes,
 3. die Entlastung der Geschäftsführung.

Er beschließt zudem auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz über:

1. das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1 SchulG),

2. den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs,
 3. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen.
- (3) Neben diesen Aufgaben entscheidet der Verwaltungsrat über:
1. Änderungen dieser Anstaltssatzung mit Zustimmung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Ergebnisverwendung.
- (4) Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- (2) Die Vertretung der Geschäftsführung erfolgt durch die stellv. Schulleiterinnen oder stellv. Schulleiter nach Maßgabe der Geschäftsverteilung.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des RBZ Eckener-Schule nach Maßgabe der nach § 109 SchulG getroffenen Zielvereinbarungen. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Schule.
- (2) Die Geschäftsführung übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt das RBZ Eckener-Schule gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des RBZ Eckener-Schule Auskunft zu geben. Sie hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Bei Vorschlägen zur Änderung dieser Satzung ist die Pädagogische Konferenz von der Geschäftsführung vorher anzuhören.

IV Gremien und Konferenzen des RBZ Eckener-Schule

§ 10 Pädagogische Konferenz

- (1) Die Pädagogische Konferenz ist im Rahmen ihrer Aufgaben gem. § 108 Abs. 3 SchulG das oberste Beschlussgremium der Schule.
- (2) Die Pädagogische Konferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die Pädagogische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung in sinngemäßer Anwendung der Verfahrensgrundsätze aus § 68 SchulG.

§ 11

Aufgaben der Pädagogischen Konferenz

- (1) Die Pädagogische Konferenz entscheidet insbesondere über die Bildung von Konferenzen, Gremien, Teambildung und über die Schulentwicklung.
- (2) Der Verwaltungsrat hört die Pädagogische Konferenz vor einer Entscheidung über die vom für die Bildung zuständigen Ministerium ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern zur Besetzung der Schulleiterstelle an.

V Wirtschaftsführung

§ 12

Grundsatz der Wirtschaftsführung

Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der Zielvereinbarung mit der Stadt Flensburg auf, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorliegt.

§ 14

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- (1) Die Geschäftsleitung des RBZ Eckener-Schule stellt sicher, dass über das Vermögen der Anstalt und ihre Erträge und Aufwendungen nach kaufmännischen Grundsätzen Buch geführt wird.
- (2) Die Geschäftsführung legt den Jahresabschluss nach dessen Erstellung und Prüfung unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.
- (3) Wirtschaftsjahr des RBZ Eckener-Schule ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Abschlussprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg, sofern die Voraussetzungen des § 12 (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 129) erfüllt sind; andernfalls erfolgt die Prüfung durch autorisierte Dritte. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleibt unberührt.

**§ 15
Gemeinnützigkeit**

- (1) Das RBZ Eckener-Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnittes über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Das RBZ Eckener-Schule ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des RBZ Eckener-Schule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des RBZ Eckener-Schule zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Mittel des RBZ Eckener-Schule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Flensburg als Gewährsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des RBZ Eckener-Schule.
- (4) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI Schlussvorschriften

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde durch das Ministerium für Bildung und Kultur als zuständige Schulaufsichtsbehörde durch Schreiben vom 14.12.2010 genehmigt.

Flensburg, den 10.12.2010

Klaus Tscheuschner
-Oberbürgermeister-